

# Jungpflanzenregelung im Bioobst- und -beerenanbau

## Steckbrief

Der Biolandbau verfolgt das Ziel, Ausgangsmaterial aus biologischem Anbau einzusetzen. Bio Suisse-Betriebe sind verpflichtet, Knospe-Jungpflanzen aus inländischer Produktion einzusetzen. Das Merkblatt erläutert die Richtlinienanforderungen und gibt Empfehlungen zur Beschaffung von Jungpflanzen.

Haben Sie Fragen oder Rückmeldungen? Kontaktieren Sie jederzeit die Biosaatgutstelle am FiBL.



## Inhalt

	Seite
1. Anforderungen der Knospe.....	1
2. Qualitätsanforderungen.....	2
3. Jungpflanzenbezug <i>mit</i> Anbauvertrag.....	2
4. Jungpflanzenbezug <i>ohne</i> Anbauvertrag.....	2
5. Kriterien für Ausnahmegewilligung.....	3
6. Bewilligung beantragen.....	3
7. Kosten für Ausnahmegewilligung.....	3
8. Lenkungsabgaben.....	3
9. Vermarktungsaufgaben.....	4
10. Import von Biojungpflanzen.....	4
11. Produktion von Jungpflanzen, Definition des Vermarktungsstatus.....	5
12. Adressen von Jungpflanzenproduzenten.....	5
13. Auskunft.....	5

## 1. Anforderungen der Knospe

Die Regelung über die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial für den Obstbau, nachfolgend als «Jungpflanzen» bezeichnet, ist in folgenden Teilen des Bio Suisse-Regelwerks verankert:

- Bio Suisse-Richtlinien, Teil II, Art. 2.2.
- Bio Suisse-Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Kapitel 1.

Quelle: <https://bioregelwerk.bioaktuell.ch>

### Grundsätzliches

Bio Suisse-Betriebe müssen für den Anbau von Obst- und Beerenjungpflanzen aus inländischer Knospe-Produktion verwenden. Für Jungpflanzen, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, wird vom FiBL im Auftrag der MKA Bio Suisse eine Lenkungsabgabe basierend auf Referenzpreisen für Knospe-Ware erhoben. Mit diesen Abgaben werden Projekte unterstützt, die dazu beitragen, das Angebot von Schweizer Knospe-Jungpflanzen verbessern. Die Verwendung ist in den Richtlinien geregelt.

## 2. Qualitätsanforderungen

Die Mindestanforderungen an die Jungpflanzenqualität wurden von Bio Suisse verbindlich definiert. Ein ausführliches Dokument findet sich auf: [www.bioaktuell.ch](http://www.bioaktuell.ch) >Markt >Obst >Jungpflanzen [Direktlink\\*](#)

Falls zum Zeitpunkt der Lieferung die Pflanzenqualität nicht den Mindestqualitätsbestimmungen von Jardin Suisse bzw. der vereinbarten Qualität entspricht und eine Verwendung nicht in Frage kommt, kann eine Ausnahmegewilligung für Ersatzjungpflanzen beantragt werden.

## 3. Jungpflanzenbezug mit Anbauvertrag

Die zeitige Bestellung der gewünschten Pflanzen und der Abschluss eines Anbauvertrages mit einer Biobaumschule werden empfohlen, da so kostengünstig Jungpflanzen nach eigenen Vorstellungen von heimischen Baumschulen produziert werden kann.

### Bestellfristen

Folgende Bestellfristen sind für einen Anbauvertrag sinnvoll:

Jungbäume (Pflanzung Herbst/Winter)	
Art der Jungbäume	Bestelltermin
1-jährige Okulanten und 2-jährige Stammveredelungen	30. Juni im Vorjahr der Pflanzung
Handveredelungen	30. November im Vorjahr der Pflanzung
Knipbäume (2-jährig)	30. November, 2 Jahre vor der Pflanzung
Hochstammbäume	30. Juni, 3 Jahre vor der Pflanzung

Beerenjungpflanzen		
Beerenart	Pflanzzeit	Bestelltermin
Erdbeeren Topfpflanzen	Juli-August	Mitte Juli des Vorjahres
Erdbeeren Frigo	Ab Mai	Mitte Januar des gleichen Jahres
Himbeeren	Mai	April des Vorjahres
Brombeeren	April-Juni	Januar des Vorjahres
Johannisbeeren u. Stachelbeeren	Oktober-November	Januar des Vorjahres
Heidelbeeren	September	Januar des Vorjahres

## 4. Jungpflanzenbezug ohne Anbauvertrag

Wenn kein Anbauvertrag mit einem Schweizer Knospe-Jungpflanzenproduzenten abgeschlossen wurde:

- Direktkontakt mit den Schweizer Baumschulen für Obst und Beeren (Adressen siehe Kapitel 11).
- Es gelten für den Bezug von Nicht-Schweizer Knospe-Jungpflanzen die Bezugsprioritäten:
  - Knospe aus biologischer Pflanzenzüchtung
  - Knospe Inland
  - Knospe-Import von anerkannten Knospe-Betrieben im Ausland. (Bioland, Demeter, Gäa, Naturland, Biokreis, Verbund Ökohöfe, Bio Austria, Erde & Saat)
  - CH-Bio (Bioverordnung)
  - EU-Bio (Öko-)Verordnung
  - Nichtbiologisch (ÖLN) Inland
  - Nichtbiologisch Ausland
- Vor einer Bestellung von Jungpflanzen, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, muss eine Ausnahmegewilligung bei der Biosaatgutstelle beantragt werden.

\*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes

## 5. Kriterien für Ausnahmegewilligung

Generell wird für den Einsatz von Jungpflanzen (Reben, Obst, Nüsse, Kastanien, Beeren etc.) die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, eine Bewilligung benötigt. Die möglichen Begründungen für ein Ausnahmegesuch sind:

1. Die gewünschte Kombination Sorte x Unterlagentyp x Baumtyp oder bei Beeren die gewünschte Sorte x Qualität sind in der Schweiz nicht als Knospe-Jungpflanzen erhältlich. Die Bestätigungen zweier Knospe- oder Bioerwerbsbaumschulen müssen an die Biosaatgutstelle geschickt werden (per E-Mail).
2. Der Anbauvertrag wurde nicht eingehalten, die Qualität der Jungpflanzen entspricht nicht den schriftlichen Abmachungen. Dies muss von einem kantonalen Berater mit einem Gutachten bestätigt werden.
3. Auch für Mutterpflanzen oder Aufschulware wird eine Bewilligung benötigt.

### Ausnahmen bei Hochstammbäumen

Pro Kalenderjahr darf ein Betrieb fünf Hochstammbäume, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, ohne Bewilligung pflanzen.

## 6. Bewilligung beantragen

- Online über [www.organicxseeds.ch](http://www.organicxseeds.ch) (Hinweise zur Nutzung finden sie auf der Startseite der Webseite).
- In Ausnahmefällen bei der Biosaatgutstelle.
- Vor der Bestellung muss die Bewilligung vorliegen.
- Für mehrere Betriebe kann ein Sammelgesuch gestellt werden, wenn es sich um Jungpflanzenproduktion, Vertragsanbau oder Lohnunternehmer handelt. Kontaktieren Sie vorher die Saatgutstelle.

Angaben, die im Gesuch enthalten sein müssen:

- Fruchtart, Sorte, Unterlage, Jungpflanzentyp
- Anzahl Pflanzen pro Sorte
- Begründung für den Antrag
- Bio-Betriebsnummer

- Kopie der verbindlichen Preisofferte, aus welcher der Nettopreis hervorgeht (ohne Lizenzgebühren, Transportkosten usw.). Bei der Biokontrolle wird die Offerte mit der Rechnung verglichen.

Die Bearbeitungszeit kann bis zu zwei Wochen betragen.

## 7. Kosten für Ausnahmegewilligung

- Bearbeitungsgebühr: Die Grundgebühr beträgt pauschal Fr. 50.–, für Sammelgesuche Fr.100.–.
- Erfordert die Bearbeitung des Gesuchs einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Für nachträglich eingereichte Gesuche kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu Fr. 100.– anfallen.

Zusätzlich zu diesen Gebühren wird die Lenkungsabgabe (Kapitel 8) in Rechnung gestellt.

## 8. Lenkungsabgaben

Auf vegetatives Vermehrungsmaterial mit anderer Herkunft als Knospe Schweiz wird eine Lenkungsabgabe erhoben. Die Mittel werden zweckgebunden für die Förderung der Produktion von CH-Knospe-Pflanzmaterial in der Schweiz eingesetzt.

Die Lenkungsabgabe entspricht mindestens der Differenz zwischen dem Nettopreis für das bewilligte Pflanzmaterial und einem festgelegten Referenzpreis.

- Für Biojungpflanzen ohne Schweizer Knospe-Zertifikat wird der entsprechende Referenzpreis um 10 % gesenkt.
- Für Arten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, wird eine Lenkungsabgabe von 25 % des Nettoeinkaufspreises erhoben. Die 10%-Senkung des Referenzpreises für nicht Knospe-Bioware wird in diesem Fall nicht berechnet.
- Bei importierter Ware kann in Ausnahmefällen die Lenkungsabgabe auf Basis des Einstandspreises des Vermehrungs- oder Handelsbetriebes berechnet werden.

- Für konventionelle Ware, die zur Aufschulung ohne weiteren Vermehrungsschritt eingekauft wird, wird eine Lenkungsabgabe erhoben.

Die Referenzpreisliste wird einmal pro Jahr durch die Arbeitsgruppe Jungpflanzen der Fachgruppe Obst von Bio Suisse überarbeitet und von der MKA verabschiedet. Die Liste gilt jeweils von Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres.

Die Publikation erfolgt über:

[www.bioaktuell.ch](http://www.bioaktuell.ch) > Pflanzenbau > Obstbau

> Sorten, Jungpflanzen

[Direktlink](#) Lenkungsabgabe\*

## 9. Vermarktungsaufgaben

Früchte von nichtbiologischem mehrjährigem Vermehrungsmaterial dürfen während der Umstellungsfrist grundsätzlich nicht mit der Knospe vermarktet werden.

**Um die Früchte von konventionellem Vermehrungsmaterial vor Ablauf der Umstellungsfrist mit der Knospe vermarkten zu können**, muss die Rückstandsfreiheit garantiert werden durch:

1. eine Zwischenvermehrung
2. eine Rückstandsanalyse des Ausgangsmaterials oder der Ernteprodukte vor der Vermarktung.

### Vorgehen bei der Rückstandsanalyse:

- Kontaktieren sie spätestens zwei Wochen vor der Ernte ihre zuständige Kontrollstelle.
- Spätestens eine Woche vor der Ernte muss durch einen Sachverständigen eine repräsentative Probe genommen werden.
- Die Kontrollstelle entscheidet nach dem Vorliegen der Analyseergebnisse, ob mit der Knospe vermarktet werden darf.
- Die Kosten für die Rückstandsanalyse, die Verantwortung für die rechtzeitige Probenahme, sowie die Risiken für die Aberkennung der Ware trägt der Produzent.

### Einige Labors für die Rückstandsanalysen:

- Qualiservice GmbH  
Belpstrasse 26, Postfach 7960, 3001 Bern  
Tel. 031 385 36 90, Fax 031 385 36 99  
[info@qualiservice.ch](mailto:info@qualiservice.ch)
- Interlabor Belp AG  
Aemmenmattstrasse 16  
Postfach 205, 3123 Belp  
Tel. 031 818 77 77, Fax 031 818 77 78  
[info@interlabor.ch](mailto:info@interlabor.ch), [www.interlabor.ch](http://www.interlabor.ch)
- UFAG Laboratorien AG  
Kornfeldstrasse 4, 6210 Sursee  
Tel. 058 434 43 00, Fax 058 434 43 01  
[info@ufag-laboratorien.ch](mailto:info@ufag-laboratorien.ch)

## 10. Import von Biojungpflanzen

Beim Import von Jungpflanzen gilt es, ein paar wichtige Punkte zu beachten:

- Die Importvorschriften in der Bioverordnung des Bundes müssen eingehalten werden.
- Als Importeure von Biojungpflanzen können nur zertifizierte Biobetriebe auftreten.
- Für die importierte Ware aus dem EU-Raum muss bei der Kontrolle ein Biozertifikat des ausländischen Biojungpflanzenproduzenten vorgelegt werden.
- Für Ware aus dem Nicht-EU-Raum muss in der Regel eine Kontrollbescheinigung gemäss Bioverordnung warenbegleitend mitgeführt werden.
- Falls diese Dokumente und die Zertifizierungsbescheinigung nicht vorgelegt werden können, verliert die Ware den Biostatus.
- Obstbäume können nur importiert werden, wenn sie von einem «Pflanzenpass» (mit Angaben zum phytosanitären Zustand) begleitet werden.

Weitere Informationen zum Importverfahren von Bioprodukten in die Schweiz sind festgehalten unter:

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Kennzeichnung > Biolandbau > Einfuhr von Bioprodukten  
[Direktlink](#) Import\*

\*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes

## 11. Produktion von Jungpflanzen, Vermarktungsstatus

Der Zertifizierungsstatus von Jungpflanzen während der Produktion variiert je nach Zeitpunkt, Art des eingesetzten Ausgangsmaterials und Stadium. Bio Suisse hat als Handreichung eine ausführliche Tabelle veröffentlicht, aus der hervorgeht, mit welchem Zertifizierungsstatus verschiedene Jungpflanzen von unterschiedlichen Arten verkauft werden dürfen.

[www.bioaktuell.ch](http://www.bioaktuell.ch) >Pflanzenbau >Obstbau >Sorten, Jungpflanzen >Status von Vermehrungsmaterial und Früchten daraus

[Direktlink\\*](#)

## 12. Adressen von Jungpflanzenproduzenten

Die Biosaatgutstelle kann bei der Suche nach Jungpflanzenanbietern behilflich sein. Nur die Anbieter, die auf [www.organicxseeds.ch](http://www.organicxseeds.ch) verzeichnet sind, müssen für eine Bestätigung bzgl. Verfügbarkeit von Jungpflanzen angefragt werden.

### Schweiz

- Die Adressen der Schweizer Biojungpflanzenproduzenten [www.adressen.bioaktuell.ch](http://www.adressen.bioaktuell.ch)
- In den Sortenempfehlungen für Bioobst und -beeren (<https://shop.fibl.org>)
- Verfügbarkeiten und [www.organicxseeds.ch](http://www.organicxseeds.ch)

Direktlinks\*:

- [Bezugsadressen Biojungpflanzen Obst und Beeren](#)
- [Empfohlene Biokernobstsorten](#)
- [Sortenempfehlung Erdbeeren](#)
- [Sortenempfehlung Himbeeren, Brombeeren](#)
- [Sortenempfehlung Johannis-, Stachel-, Josta-beeren](#)
- [Sortenempfehlung Heidelbeeren, Mini-Kiwi](#)
- [Sorten für den biologischen Obstbau auf Hochstämmen](#)

## Ausland

Die Adressen der ausländischen Biojungpflanzenproduzenten sind in der Sortenliste «Empfohlene Biokernobstsorten» unter

<https://shop.fibl.org> aufgeführt.

[Direktlink](#) Empfohlene Biokernobstsorten\*

Für Jungpflanzen aus Deutschland besteht zudem ein Adressverzeichnis der Biobaumschulen für Kern- und Steinobst, Unterlagen und Strauchbeeren:

[www.oekoobstbau.de](http://www.oekoobstbau.de) >Aktuelles >Baumschulliste

[Direktlink](#) Biobaumschulen Deutschland\*

## 13. Auskunft

- Biosaatgutstelle FiBL  
Forschungsinstitut für biologischen Landbau  
Ackerstrasse, 5070 Frick  
Tel. 062 865 72 08, Fax 062 865 72 73  
[biosaatgut@fibl.org](mailto:biosaatgut@fibl.org)
- Aktuelle Informationen:  
<https://biosaatgut.bioaktuell.ch>
- Datenbank mit aktuellem Angebot an Biojungpflanzen:  
[www.organicxseeds.com](http://www.organicxseeds.com)

\*Bei Onlineverwendung dieses Merkblattes

### Impressum

Herausgeber:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL  
Ackerstrasse 113, 5070 Frick, Schweiz  
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73  
[info.suisse@fibl.org](mailto:info.suisse@fibl.org), [www.fibl.org](http://www.fibl.org)

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel  
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11  
[bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch), [www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch)

Autoren:

Matthias Klaiss und Andi Häseli (FiBL), in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Obst von Bio Suisse.

Bilder:

Titelseite: Andreas Häseli

Redaktion:

Res Schmutz (FiBL)

Bezug:

Download: kostenlos (Bezug: <https://shop.fibl.org>)

Ausgedruckt: Fr. 4.50 (Bezug: FiBL, Frick)